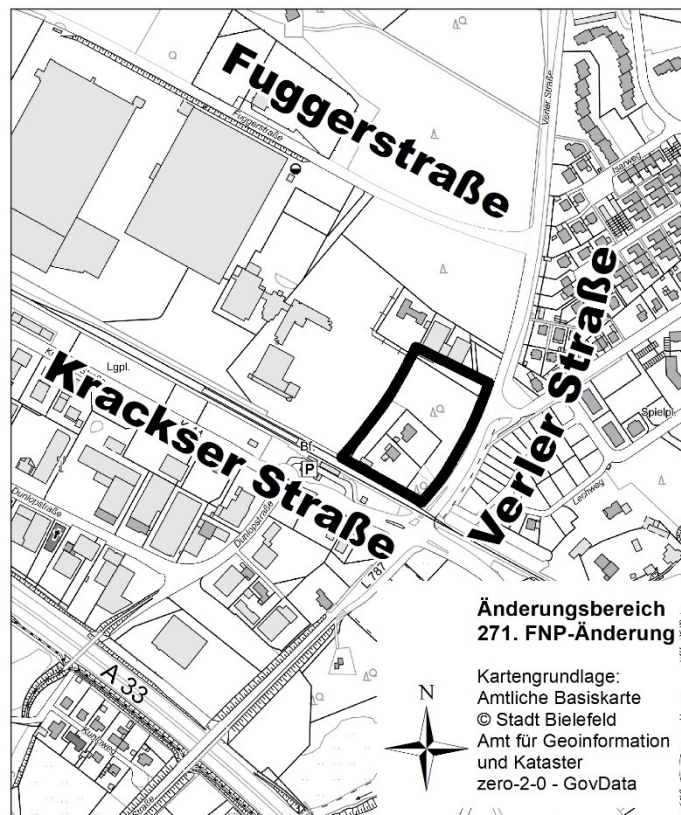
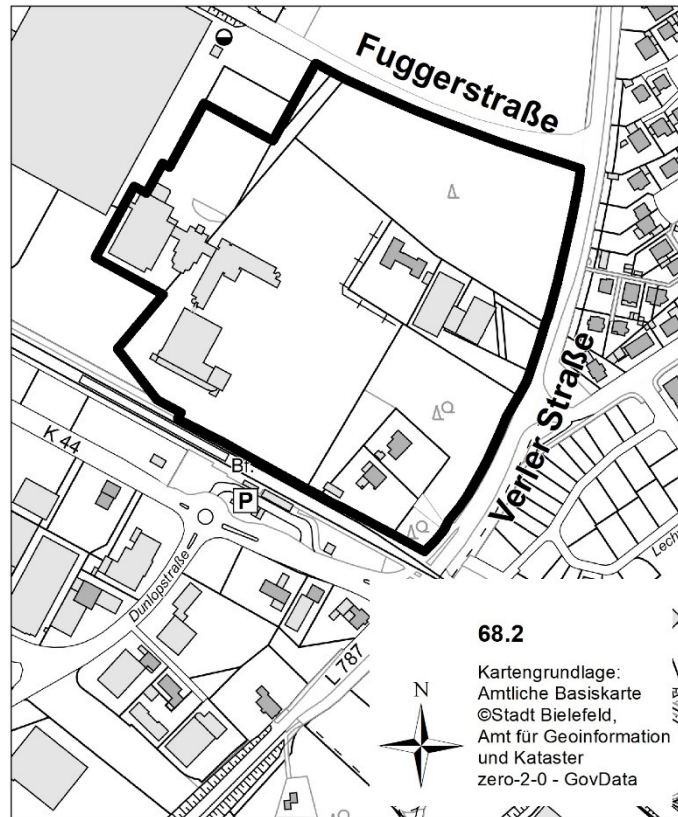


Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 68.2 „Gewerbegebiet Fuggerstraße, Verler Straße/ Sennestadt“** für das Gebiet südlich der Fuggerstraße, westlich der Verler Straße und nördlich des Bahnhalt punkts Bielefeld-Sennestadt aufzustellen und den **Flächennutzungsplan** im Parallelverfahren für den Bereich westlich der Verler Straße und nördlich des Bahnhalt punkts Bielefeld-Sennestadt zu ändern (**271. Änderung „Gemischte Baufläche östlich des Gewerbegebietes Fuggerstraße“**). Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

1. Der Bebauungsplan Nr. 68.2 „Gewerbegebiet Fuggerstraße, Verler Straße/ Sennestadt“ für das Gebiet südlich der Fuggerstraße, westlich der Verler Straße und nördlich des Bahnhalt punkts Bielefeld-Sennestadt ist im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) neu aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Abgrenzungsplan vorgenommene Umrandung verbindlich.
2. Der Flächennutzungsplan (FNP) ist gemäß § 8 Absatz 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern (271. FNP-Änderung „Gemischte Baufläche östlich des Gewerbegebietes Fuggerstraße“).
3. Für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes und die FNP-Änderung sind die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen.
4. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfungen werden gemäß den in den Anlagen A und C [der Beschlussvorlage der Verwaltung, Drucksachen-Nr. 8939/2020-2025; Anmerkung der Verwaltung] enthaltenen Ausführungen festgelegt.
5. Der Aufstellungsbeschluss und der Änderungsbeschluss sind gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.



In den vorstehenden Planausschnitten sind die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Die Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan und für die Flächennutzungsplanänderung werden hiermit gemäß §§ 2 Abs. 1 und 1 Abs. 8 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung können im Internet unter <https://www.o-sp.de/bielefeld/plan?82753> sowie <https://www.o-sp.de/bielefeld/plan?82752> und in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 041), 33602 Bielefeld während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr) und ergänzend auch im Bezirksamt Sennestadt, Lindemann Platz 3, Zimmer 312 (3. Etage), während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt eine separate öffentliche Bekanntmachung.

Bielefeld, den 17. Dezember 2024

Clausen
Oberbürgermeister